

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

(SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

2.1 Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Errichtung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer den Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung mit Isolierstück und ggf. des Druckregelgerätes.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt (Anlage 1). Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

Die Länge des Netzanschlusses wird bei einseitiger Verlegung der Verteilungsleitung ab Straßenmitte, sonst ab tatsächlichem Anschlusspunkt ermittelt.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzung mit besonderen Hindernissen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

2.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben der SÜW durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Ausführung der Erdarbeiten erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers. Die selbst erbrachten Arbeiten werden gem. Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

2.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2.6 Im Gasverteilungsnetz der SÜW steht Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite an. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,100 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss, der nach den Vorgaben des § 11 NDAV berechnet wird, zu zahlen. Die jeweiligen Preise sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegendem Maß erhöht sind. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach § 11 Abs. 1 und 2 NDAV.

4. Vorauszahlung und Abschlagszahlung (§ 9 NDAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SÜW angemessene Vorauszahlungen. Die SÜW nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der Anschlussnehmer innerhalb von 24 Monaten seinen Verbindlichkeiten aus der NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachkommt.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SÜW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1 Die Genehmigung zur Ausführung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausführt, unter Verwendung der von den SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Das Installationsunternehmen muss im Installateurverzeichnis der SÜW eingetragen sein.

5.2 Die SÜW oder deren Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau

der Mess- und Zähleinrichtung, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperreinrichtung, die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

5.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5.4 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für jede erfolglose Inbetriebsetzung je Mess- und Zähleinrichtung die Kosten gem. Preisblatt (Anlage 1).

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 10 und § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SÜW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) der SÜW als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

7. Betrieb Netzanschluss / Gasanlage

7.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SÜW und stehen in deren Eigentum. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen von der SÜW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen (Baumpflanzungen/Überbauungen) auf dem Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

7.2 Die Erdgasanlage und die Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜW oder Dritte ausgeschlossen sind.

8. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. dem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der SÜW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden, als die Pauschale aufweist, entstanden ist.

8.3 Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften der SÜW in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Einstellung und Herstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, § 24 NDAV)

9.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV dem Lieferanten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Anschlusswiederherstellung wird SÜW von der Zahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig machen und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins- und Ersatztermins nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Inkrafttreten

Diese „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.11.2006 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke

GmbH Lübben (SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.04.2011 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Hinweise Gas (THW Gas) der SÜW